

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 5/2019

Freitag, den 14. Juni 2019

7. Jahrgang

Neue Mobilität in Bad Liebenstein

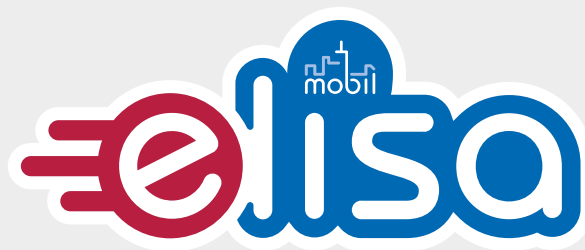


Foto: Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Im Bild v.l.n.r.: Nadine Heusing (Tourismuschefin), Marcus Malsch (Initiator des Projekts), Dr. Christian Storch (Geschäftsführer Bad Liebenstein GmbH, die Anbieter von ELISA ist), Jörg Kallenbach (Referatsleiter nachhaltige Mobilität, Thüringer Umweltministerium), Dr. Michael Brodführer (Bürgermeister), Maika Baldauf (Landratsamt Wartburgkreis, Bereich Kreisentwicklung, ÖPNV), Jeannette Heinz (Wartburgmobil).

Die Wartburgregion ist bundesweit eine Modellregion, wenn es um die Entwicklung der Elektromobilität im ländlichen Raum geht. Dank dieses Förderrahmens und der Initiative des Landtagsabgeordneten Marcus Malsch gibt es nun in Bad Liebenstein ELISA – ein neues Mobilitätsangebot mit Elektroautos. Seit Mai können Bürger, Gäste, Vereine und Betriebe zwei Elektroautos – einen Kleinwagen und einen Kleinbus – zu den unterschiedlichsten Fahrzwecken mieten. Standort der Fahr-

zeuge ist die Herzog-Georg-Straße 23a. Die Nutzung funktioniert nach dem Prinzip des Carsharing: Online registrieren, App auf das Smartphone laden, Fahrzeug buchen, ohne Schlüssel öffnen, losfahren. ELISA ergänzt das Angebot des Öffentlichen Nahverkehrs, ist ein wichtiger Beitrag zu umweltgerechter Mobilität und fördert die soziale Teilhabe. Details zum Projekt, zur Nutzung und Anmeldemöglichkeiten gibt es online unter www.mobilmittelisa.de.

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 361 0
Telefax: +49 (0) 36961 361 20
E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00–16:00 Uhr
Dienstag: 09:00–12:00 Uhr & 14:00–16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00–12:00 Uhr & 14:00–17:30 Uhr
Freitag: 09:00–12:00 Uhr

Hinweis:

Alle Angelegenheiten im Standesamt, ausgenommen Sterbefälle, bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung.

Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184
E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de
Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/bibliothek.html>

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr
Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Sprechzeiten:

Jeden zweiten Mittwoch im Monat: 14:00–16:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamte

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 734506
Mobil: +49 (0) 173 6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–17:00 Uhr

Herr Taubert

August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein/OT Schweina

Telefon: +49 (0) 36961 734484

Sprechzeiten:

Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 16
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320
E-Mail: info@bad-liebenstein.de
Web: <https://www.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten

Montag–Samstag: 10:00–18:00 Uhr
Sonntag: 13:00–18:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

▪ der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 11. April 2019

Beschluss BA-2019-20

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 21. Februar 2019.

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2019

Beschlussvorlage HA-2019-16

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 26. Februar 2019.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

▪ der Stadtratssitzung vom 16. Mai 2019

Beschluss 02-2019-23

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 7. März 2019.

Abstimmungsergebnis:

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 02-2019-24

Der Stadtrat beschließt, die Immobilie „Charlotte“, Herzog-Georg-Straße 37, Flurstück 270/5 in der Gemarkung Bad Liebenstein mit Bauverpflichtung gemäß eingereichtem Bau- und Nutzungskonzeptes zu einem Kaufpreis von 253.640,20 Euro brutto an die AWO AJS GmbH, 99031 Erfurt, zu veräußern.

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss 02-2019-25

Der Stadtrat beschließt, Herrn Patrick Iffert, Hohle 18, 36448 Bad Liebenstein, zum Wanderwegewart für die Stadt Bad Liebenstein zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein – 1. Änderungssatzung – Kindergartenbenutzungssatzung –

vom 4. Juni 2019

Aufgrund des § 19 Absatz 1, des § 20 Absatz 2 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG –) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 7. März

2019 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein – 1. Änderungssatzung - Kindergartenbenutzungssatzung – beschlossen:

Die Kindergartenbenutzungssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. November 2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG –) vom 18. Dezember 2017 und den einschlägigen Rechtsverordnungen in deren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

Artikel 2

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

2. § 3 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

1. In § 6 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

2. In § 6 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Kapazitäten berücksichtigt werden.

3. Nach § 6 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

- (4a) Die Kinder von ehrenamtlichen Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein, die im vorangegangenen Ausbildungsjahr das Ausbildungssoll gemäß § 6 der Feuerwehr-Entscheidungssatzung vom 12. März 2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14. November 2018, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt haben, werden bei der Reihenfolge der Aufnahme vorrangig berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme zum Wunschtermin besteht nicht.

3. § 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadtverwaltung sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

4. § 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Benutzungsgebühren gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

5. nach § 6 Abs. 7 werden folgende neue Absätze 8 bis 11 eingefügt:

- (8) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt.
- (9) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat oder aus der Stadt Bad Liebenstein in eine andere Gemeinde verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern gestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
- (10) Beabsichtigen die Eltern mit Ihrem/n Kind/ern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das/die Kind/er auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Stadtverwaltung ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (11) Abgemeldete Kinder gem. § 12a Absatz 3 dieser Satzung können nach erneuter Antragstellung wieder in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn alle offenen Forderungen (Benutzungsgebühren/Verpflegungsentgelt) beglichen sind.

Artikel 4

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für die Einhaltung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung

und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (4) Soll ein Kind den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Gesamtleitung oder den Fachbeauftragten der Kindertageseinrichtungen. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Gesamtleitung bzw. die Fachbeauftragten der Kindertageseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 09.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages, der Fachbeauftragten der jeweiligen Kindertageseinrichtung beziehungsweise dem jeweiligen pädagogischen Personal mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung oder erfolgt sie verspätet, gilt das Kind in Bezug auf die im Rahmen des gewählten Betreuungsumfangs vorzuhaltende Verpflegung als teilgenommen.
- (7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung und die Bestimmungen der Gebührensatzung zu dieser Satzung sowie die Verpflegungsentgeltordnung einzuhalten und insbesondere die Benutzungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

Artikel 5

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

Pflichten der Gesamtleitung, der Fachbeauftragten und des pädagogischen Fachpersonals der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Gesamtleitung, die Fachbeauftragten oder ihre Vertreter üben das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Die Fachbeauftragten oder ihre Vertreter führen das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nehmen die Belehrung nach § 34 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG –) vor.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen bzw. die Fachbeauftragten der Einrichtungen verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.
- (4) Nach Terminvereinbarung geben die Gesamtleitung, die Fachbeauftragten bzw. das pädagogische Fachpersonal den Eltern Gelegenheit zu einer Aussprache; sie informieren und beraten hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung des Kindes. Mindestens einmal im Kalenderjahr sind die Eltern durch das pädagogische Fachpersonal über wesentliche Entwicklungen des Kindes in einem Entwicklungsgespräch zu informieren, dessen Inhalt zu dokumentieren ist.

Artikel 6

§ 9 wird wie folgt geändert:

Für die Kindertageseinrichtungen sollen Elternbeiräte nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG sowie eine Gesamtelternvertretung nach den Regelungen des § 13 Abs. 1 ThürKitaG gebildet werden. Die Beteiligungsrechte nach § 12 Abs. 2 und 3 sowie nach § 29 ThürKitaG werden durch den Träger und die Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen sichergestellt.

Artikel 7

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtungen besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Artikel 8

1. Die Überschrift des § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelt

2. Der bisherige § 11 Satz 1 wird zu § 11 Abs. 1.

3. § 11 Abs. 2 wird neu eingefügt:

- (2) Für die Inanspruchnahme der Verpflegungsangebote wird für die Eltern das Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der jeweils geltenden Verpflegungsentgeltordnung fällig.

Artikel 9

§ 12 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung vorzunehmen; geht diese erst nach dem 15. eines Kalendermonats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.
- (2) Erfolgt die Abmeldung eines Kindes im letzten Kindergartenjahr vor dessen Schuleintritt bereits zu Beginn der regulären Sommerschulferien in Thüringen, zahlt die Stadt Bad Liebenstein ein Feriengeld in Höhe von 240,- EUR an die Eltern. Erfolgt die Abmeldung nach Beginn der regulären Sommerschulferien, jedoch spätestens bis 21 Kalendertage vor Schuleintritt, wird ein Feriengeld in Höhe von 120,- EUR gezahlt. Die Abmeldung sollte in beiden Fällen bis spätestens 28. Februar des letzten Kindergartenjahres schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

Artikel 10

Es wird folgender § 12a neu eingefügt:

§ 12a

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
 2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
 3. die Benutzungsgebühr oder das Verpflegungsentgelt trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
 4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldig innerhalb eines Monats missachtet wurden oder
 5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Der beabsichtigte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung nach Anhörung der Eltern und der Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid. Im Falle eines dauerhaften Ausschlusses gilt dieser gleichzeitig als Abmeldung.
- (3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 erfolgt die Wiederaufnahme nach Zahlung aller offenen Forderungen. Bei wiederholter Nichtzahlung erfolgt der dauerhafte Ausschluss des Kindes und gilt gleichzeitig als Abmeldung.

Artikel 11

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren und des Verpflegungsentgeltes sowie für die gesetzlich vorgesehenen Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung, der Gebührensatzung zu dieser Satzung sowie der Verpflegungsentgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung des Kindes gelöscht.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.
- (3) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Artikel 13

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 14

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 4. Juni 2019

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein

vom 4. Juni 2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 7. März 2019 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 31. Januar 2013, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Nach § 12 Absatz 11 wird folgender Absatz 12 neu eingefügt:

- (12) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 und 3 bis 5) entsprechend.

Artikel 2

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 4. Juni 2019

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Gebühren fällig waren:

am 15. Mai 2019 Grundsteuern 2. Quartal 2019
 Gewerbesteuern 2. Quartal 2019

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben im Rückstand sind, werden hiermit **öffentlich gemahnt**.

Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände **innerhalb einer Woche** unter Angabe des Kassenzweckens an die Stadtkasse Bad Liebenstein

Wartburg-Sparkasse
 IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75
 BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 14. Juni 2019

gez.

Dr. Michael Brodführer
 Bürgermeister

Hinweis:

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zum

1. Juli 2019 die Grundsteuern für die Jahreszahler,
 die Friedhofsunterhaltungsgebühren und
 die Hundesteuern
 und zum

15. August 2019 die Grundsteuern und Gewerbesteuern
 für das 3. Quartal 2019

zur Zahlung fällig werden.

Wahlbekanntmachungen

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im OT Schweina mit Ortsteilverfassung in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 26. Mai 2019

1. Der Wahlausschuss der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im OT Schweina mit Ortsteilverfassung wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	2.488
Zahl der Wähler:	1.445
Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	47
Zahl der gültigen Stimmabgaben:	1.398
Wahlbeteiligung:	58,1 %

Der Gewählte ist durch **X** gekennzeichnet.

Listen-Nr.	1	2
Kennwort des Wahlvorschlags	Christlich Demokratische Union (CDU)	Freie Wählergemeinschaft (FWG)
Nachname, Vorname(n) de Bewerber	Herda, Stefan	Mieling, Thomas
Anzahl Stimmen	640	758
Prozent Stimmen (%)	45,8	54,2
Gewählt ist		X

2. Jeder Wahlberechtigte – bei der Wahl des Bürgermeisters auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte, nicht wahlberechtigte Bewerber – kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen) wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Gründe, die erstmalig nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bad Liebenstein, den 28. Mai 2019

gez. Raßbach
 Wahlleiterin

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

zur Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 26. Mai 2019

1. Der Wahlausschuss der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein hat in der öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis für die Wahl des Stadtrates wie folgt festgestellt.

Zahl der Wahlberechtigten:	6.751
Zahl der Wähler:	3.782
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	92
Zahl der gültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	3.690
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen: (insgesamt)	10.961
Wahlbeteiligung:	56,0 %
Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen:	

Die Gewählten sind durch **X** gekennzeichnet.

Kennwort des Wahlvorschlages	Anzahl Sitze	ge-wählt ist	Nach- und Vorname(n) der Bewerber (m/w/d) in der Reihenfolge der auf sie ent-fallenen Stimmen	Anzahl Stimmen	Prozent Stimmen (%)
CDU	10	X	Dr. jur. Brodführer, Michael	1.771	
		X	Malsch, Marcus	1.014	
		X	Rakowski, Susanne	613	
		X	Herda, Stefan	340	
		X	Dr. med. Reum, Renate	181	
		X	Schmager, Elvira	173	
		X	Albrecht, Sina	163	
		X	Wagner, Manfred	135	
		X	Lorenz, Bettina	134	
		X	Arnold, Holm	105	
			Pfannstiel, Volker	102	
			Göring, Silvio	84	
			Engmann, Alina	81	
			Weih, Thomas	79	
			Andreas, Marcel	70	
			Rübsam, Peter	67	
			Dr. med. Ifert, Birgit	67	
			Ludwig, Sebastian	62	
			Schmidt, Torsten	42	
			Brenn, Marco	40	
Wahlvorschlag insgesamt:				5.323	48,6
Die Linke	3	X	Hausdörfer, Falk	771	
		X	Weyh, Vaiko	386	
		X	Lechelt, Axel	167	
			Riemer, Katrin	147	
			Nürnbergger, Cedric	52	
			Eberlein, Jürgen	46	
			Römhild, Hannes	23	
			Schellenberg, Klaus	15	
			König, Eberhard	14	
		Wahlvorschlag insgesamt:			
SPD	2	X	Weise, Frank	255	
		X	Willer, Christoph	185	
			Kley, Heiko	162	
			Bodenstein, Jörg	153	
			Mansius-George, Susanne	61	
			Willer, Alexander-Constantin	34	
			Schnittler, Felix	21	
			Zimmermann, Ilona	17	
Wahlvorschlag insgesamt:				888	8,1
Bündnis 90/Die Grünen	1	X	Rimbach, Antje	254	
			Ender, Christoph	141	
			Burghardt, Aline	106	
			Gallas, Antje	77	
			Rübsam, Peggy	46	
			Petzold, Maria	26	
			Hitscher-Rückrieme, Sarah	17	
			Burghardt, Anna	14	
			Rein, Madeleine	13	
		Wahlvorschlag insgesamt:			

Kennwort des Wahlvorschlages	Anzahl Sitze	gewählt ist	Nach- und Vorname(n) der Bewerber (m/w/d) in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen	Anzahl Stimmen	Prozent Stimmen (%)
FDP/Bürgerverein Bad Liebenstein	1	X	Keilhold, Michael	181	
			Tempel, Heike	141	
			Hayn, Diana	114	
			Mosenthin, Rüdiger	67	
			Möller, Gunnar	44	
			Kast, Marco	32	
			Reum, Jörg	29	
			Nichterlein, Dietmar	24	
			Meijer, Nanne Henri	23	
			Liebau, Mathias	21	
			Schlotzhauer, Ulrike	19	
			Römhild, Marko	16	
			Becker, Thomas	14	
			Walther, Gunnar	14	
Engel, Stefan	1				
Wahlvorschlag insgesamt:				740	6,8
Freie Wählergemeinschaft Bad Liebenstein (FWG)	3	X	Mieling, Thomas	706	
			Brenn, Norbert	243	
			Wolf, Torsten	138	
			Gebuhr, Christopher	125	
			Ender, Andrea	90	
			Weitz, Roland	83	
			Mieth, Christian	67	
			Hartmann, Patrick	53	
			Friedrich, Frank	52	
			Gießler, Petra	44	
			Becker, Rainer	36	
			Kriese, Ute	35	
			Gießler, Daniel	23	
Wahlvorschlag insgesamt:				1.695	15,5

2. Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen) wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Gründe, die erstmalig nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bad Liebenstein, den 28. Mai 2019

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

▪ zur Wahl des Ortsteilrates im OT Schweina mit Ortsteilverfassung in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 26. Mai 2019

1. Der Wahlausschuss der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis für die Wahl des Ortsteilrates im OT Schweina mit Ortsteilverfassung wie folgt festgestellt.

Zahl der Wahlberechtigten:	2.488
Zahl der Wähler:	1.445
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	47
Zahl der gültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	1.398
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen (insgesamt):	4.194
Wahlbeteiligung:	58,1 %

Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen:

Die Gewählten sind durch **X** gekennzeichnet.

Kennwort des Wahlvorschlags	Anzahl Sitze	gewählt ist	Nach- und Vorname(n) der Bewerber (m/w/d) in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen	Anzahl Stimmen	Prozent Stimmen (%)
CDU	4	X	Herda, Stefan	690	
		X	Pfannstiel, Volker	254	
		X	Wagner, Manfred	146	
		X	Göring, Silvio	138	
			Büchner, Hannes	136	
			Weih, Thomas	71	
			Bubbel, Andreas	53	
			Kellner, Kurt	35	
			Schmidt, Torsten	25	
			Lehmann, Dirk	21	
Wahlvorschlag insgesamt:				1.569	37,4
Die Linke	2	X	Hausdörfer, Falk	466	
		X	Weyh, Vaiko	284	
			Riemer, Katrin	65	
			Nürnberg, Cedric	60	
			Eberlein, Jürgen	32	
			Römhild, Hannes	17	
			König, Eberhard	11	
		Wahlvorschlag insgesamt:			
SPD	1	X	Weise, Frank	324	
			Willer, Christoph	113	
			Mansius-George, Susanne	36	
			Willer, Alexander-Constantin	29	
			Zimmermann, Ilona	24	
			Schnittler, Felix	23	
Wahlvorschlag insgesamt:				549	13,1
Freie Wählergemeinschaft Bad Liebenstein (FWG)	3	X	Mieling, Thomas	711	
		X	Hartmann, Patrick	113	
		X	Weitz, Roland	85	
			Kriese, Ute	77	
			Mieth, Christian	65	
			Gießler, Petra	40	
			Friedrich, Frank	28	
			Gießler, Daniel	22	
Wahlvorschlag insgesamt:				1.141	27,2

2. Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen) wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Gründe, die erstmalig nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Bad Liebenstein, den 28. Mai 2019

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Nichtamtlicher Teil

Nachruf

Tief getroffen hat uns die Nachricht vom Ableben unseres ehemaligen Kollegen

Udo Rommel

Herr Rommel war von 1990 bis 1998 in verschiedenen Funktionen für die Stadt Bad Liebenstein tätig. Von Juli 1994 bis März 1998 war er Bürgermeister von Bad Liebenstein.

Wir werden sein Andenken in dankbarer Erinnerung bewahren.

**Der Bürgermeister und die Bediensteten
der Stadt Bad Liebenstein**

Bad Liebenstein, im Mai 2019

Tief getroffen hat uns die Nachricht vom Ableben unserer ehemaligen Kollegin

Annelie Vogel

Frau Vogel hat von 1990 bis zu ihrem Ruhestand 2011 für die Verwaltung gearbeitet. Fast 20 Jahre war sie als Mitarbeiterin für Personalwesen in der Gemeindeverwaltung Schweina tätig. Wir werden ihr Andenken in dankbarer Erinnerung bewahren.

**Der Bürgermeister und die Bediensteten
der Stadt Bad Liebenstein**

Bad Liebenstein, im Mai 2019

Danke an die zahlreichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Ich bedanke mich bei allen, die mit ihrem zuverlässigen und präzisen Einsatz zu einer reibungslosen Durchführung der Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 beigetragen und ihren Sonntag bis tief in die Nacht und auch noch den Montag für das Ehrenamt geopfert haben.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen hängt entscheidend vom Einsatz der zahlreichen ehrenamtlichen Helfer ab, die bereit sind, ihre Freizeit in den Wahllokalen zu verbringen, um das demokratische Wahlrecht zu ermöglichen. In den 6 Wahlbezirken waren 60 Personen im Einsatz.

Sie haben entscheidend dazu beigetragen, dass das Ergebnis ordnungsgemäß, zügig und problemlos ermittelt werden konnte.

Dass die Wahlvorstände durchweg ihre Aufgaben in hoher Qualität ausgeführt und das Wahlergebnis auf Wahlbezirksebene konkret und nachvollziehbar ermittelt haben, dafür gebührt meine besondere Anerkennung.

Dem Ehepaar Hannelore und Joachim Malsch von der Fleischerei Uehling im OT Schweina danke ich für die Verpflegung der Wahlhelfer.

Irina Raßbach

Wahlleiterin
der Stadt Bad Liebenstein

Veranstaltung im Palais Weimar

Vortrag: Dr. Christian Storch, „Clara Schumann in Bad Liebenstein“

– am 27. Juni 2019

Im August 1840 weilte Clara Schumann – damals noch mit Nachnamen Wieck – wenige Wochen vor ihrer Hochzeit mit Robert Schumann zwei Wochen lang in Bad Liebenstein. Sie traf sich hier mit ihrer Freundin Elise List und konzertierte zweimal auf Schloss Altenstein. Der Vortrag spürt diesem Aufenthalt auf Basis von Tagebucheinträgen und Briefen Clara Schumanns nach.

Beginn ist um 19:30 Uhr im Musikzimmer im Palais Weimar Herzog-Georg-Straße 64
36448 Bad Liebenstein.
Der Eintritt ist frei.

Veranstaltung im Comödienhaus Bad Liebenstein

Konzert: Ragna Schirmer, Liebe in Variationen

– am 6. Juli 2019, 19.30 Uhr



Foto: Malke Helbig

Ein einzigartiger Konzertabend mit der derzeit wohl besten Pianistin Deutschlands. Bereits zweimal erhielt sie den begehrten Preis ECHO KLASSIK. Zum 200. Geburtstag der Komponistin Clara Wieck-Schumann widmet Ragna Schirmer ihr und ihrem Ehemann Robert ein einfühlsames Konzertprogramm. Übrigens: Clara Wieck weilte im Sommer 1840 – wenige Wochen vor ihrer Hochzeit mit Robert – auf Einladung von Herzog Bernhard II. von Sachsen-Meiningen in Bad Liebenstein und konzertierte gemeinsam mit der Sopranistin Elise List am 16. August auf Schloss Altenstein.

Beginn ist um 19:30 Uhr im Comödienhaus Bad Liebenstein Herzog-Georg-Straße 66
36448 Bad Liebenstein.

Karten sind erhältlich in der Tourist-Information oder online unter www.bad-liebenstein.de/ticketshop.

Informationen zu den neuen Stadtlinien und Regionalbusverbindungen in Bad Liebenstein

Zum 1. Juni 2019 ist in Bad Liebenstein ein neuer Busfahrplan in Kraft getreten. Das Verkehrsunternehmen Wartburgmobil hat den bisherigen Fahrplan vollständig überarbeitet. Zu den wesentlichsten Neuerungen gehört die Einführung des Bad Liebensteiner Stadtbusses. Als Rundlinie verbindet er alle Ortsteile und fährt in einem festen Takt. Auch im Regionalverkehr gibt es neue Linien. Die Linien haben alle neue Nummern erhalten. Wichtig für Bad Liebenstein sind die Linien 41 bis 43 (Stadtverkehr) und die Linien 140 bis 147.

Hier finden Sie die wichtigsten Informationen im Überblick. Ausführliche Angaben zu den Verbindungen, Tarifzonen, Ticketpreisen und Beförderungsbedingungen finden Sie im aktuellen Fahrplanheft und auf der Webseite von Wartburgmobil (www.wartburgmobil.info)

Stadtverkehr Linien 41 und 42

Die Linie 41 fährt vom Bahnhof Bad Liebenstein über Steinbach und den Altenstein nach Schweina und wieder zum Bahnhof. Von dort aus fährt sie dann als Linie 42 über Meimers nach Bairoda und kommt nach einer Runde durch Bad Liebenstein wieder am Bahnhof an. Die Linie ist so getaktet, dass der Bus immer zu einer festen Uhrzeit an der jeweiligen Bushaltestelle abfährt.

Stadtverkehr: Linie 43

Die Linie dient vorrangig für den Schülerverkehr, kann aber von allen Fahrgästen mitgenutzt werden.

Regionalverkehr: Linie 140

Die Linie verbindet Eisenach und Bad Salzungen über Wutha und Ruhla. Sie hält auf dem Rennsteig, in Steinbach, Schweina und Bad Liebenstein.

Regionalverkehr: Linie 141

Der Schulbus fährt von der Grundschule Bad Liebenstein über Schweina und Barchfeld nach Möhra.

Regionalverkehr: Linie 145

Die Linie fährt direkt zwischen Bad Liebenstein und Eisenach. Für alle Wartburggäste besteht in Eisenach am Prinzenteech ein direkter Anschluss an die Wartburg-Linie 23.

Regionalverkehr: Linie 146

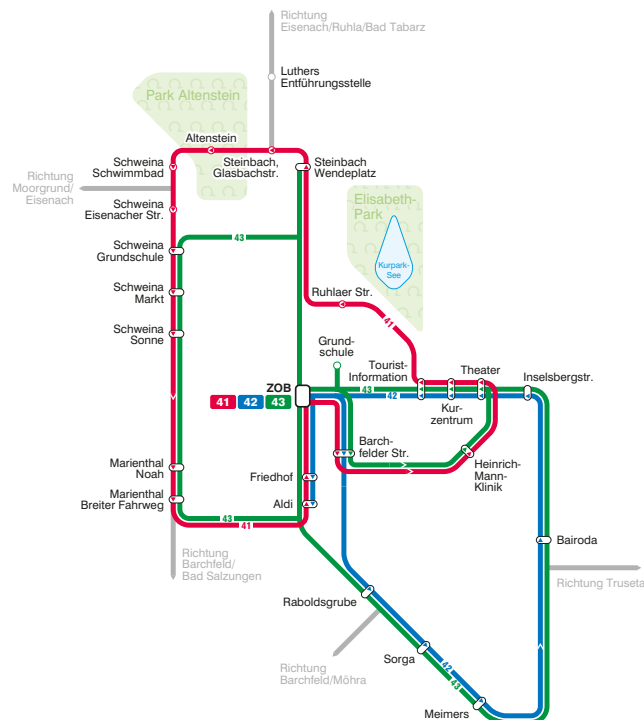
Der Inselbergexpress fährt über Schweina, Bad Liebenstein, Steinbach und den Glasbach auf den Inselsberg.

Regionalverkehr: Linie 147

Die Linie fährt hauptsächlich zwischen Bad Salzungen und Kloster/Gumpelstadt, reicht vereinzelt aber auch bis nach Bad Liebenstein.

Alle Fahrpläne und Netzpläne stehen als PDF zum Herunterladen auf der Webseite von Wartburgmobil bereit: www.wartburgmobil.info/index.php/fahrgastinfo/stadtverkehr

Stadtverkehr Bad Liebenstein



Legende

- 41 Stadtbus
- Regionalbus
- Richtungshaltestelle
- Umstiegshaltestelle
- 41 Endhaltestelle

Stand: Mai 2019
 © Baumgardt Consultants,
 Gesellschaft für Marketing und Kommunikation mbH
www.baumgardt-online.de

Ortsverkehr Bad Liebenstein: Meimers - Bairoda - Bad Liebenstein

Table with columns for days of the week (Montag-Freitag, Samstag) and times for various bus routes (e.g., Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers). Includes a 'Sonn- u. Feiertag' section.

F nur an Ferientagen, a nicht am 24. und 31.12. An 24. und 31.12. verkehren die Busse wie samstags.

Ortsverkehr Bad Liebenstein: Steinbach - Altenstein - Schweina - Bad Liebenstein

Table with columns for days of the week (Montag-Freitag, Samstag) and times for various bus routes (e.g., Bad Liebenstein, Steinbach, Altenstein, Schweina). Includes a 'Sonn- u. Feiertag' section.

F nur an Ferientagen, a nicht am 24. und 31.12. An 24. und 31.12. verkehren die Busse wie samstags.

Die hier abgedruckten Fahrpläne der Stadtbuslinie sind gültig seit 1. Juni 2019. Entnommen wurden sie dem Fahrplan „Stadt Bad Liebenstein (Stadt- und Regionalverkehr 2019/2020)“, S. 15 bis 17. Der Fahrplan wird herausgegeben vom Verkehrsunternehmen Wartburgmobil. Gedruckte Fahrpläne können unter anderem im Rathaus und in der Tourist-Information mitgenommen werden (solange der Vorrat reicht). Die Einzelfahrpläne und das gesamte Heft stehen auf der Webseite des Verkehrsunternehmens zum Herunterladen bereit (www.wartburgmobil.info).

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein. Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein. Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de. Auflage: 4.000. Erscheinungsweise: nach Bedarf. Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach. Druck: Wehry Druck OHG, Untermaßfeld. Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt. Redaktionsschluss: 31. Mai 2019.

Ortsverkehr Bad Liebenstein: Meimers - Bairoda - Altenstein - Schweina - Bad Liebenstein

Table with columns for days of the week (Montag-Freitag) and times for various bus routes (e.g., Bad Liebenstein, Meimers, Bairoda, Altenstein, Schweina). Includes a 'Sonn- u. Feiertag' section.

S nur an Schultagen. Linie verkehrt nicht am 24. und 31.12.